

2. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 -KAG- (GV NW S. 712) in der heute geltenden Fassung sowie der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen vom 17.3.1976 hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 20.12.1976 folgende 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen erhält unter Buchstabe D III folgende neue Fassung:

"III. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten:

Für alle Friedhöfe	30,-- DM"
--------------------	-----------

§ 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 20. Dezember 1976 vom Rat der Stadt Wermelskirchen beschlossene 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für das Beerdigungswesen auf den Friedhöfen der Stadt Wermelskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wermelskirchen, den 22. Dezember 1976

Der Bürgermeister



Voetmann